

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 22. Dezember 1995

286. Stück

**853. Bundesgesetz:** Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993, des Wohnbauförderungszweckzuschußgesetzes 1989, des Bundeshaushaltsgesetzes, des Schülerbeihilfengesetzes 1983, des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, der Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl. Nr. 474/1995 und des Umweltförderungsgesetzes sowie Bundesgesetz, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird, und Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung (NR: GP XIX IA 407/A AB 389 S. 57. BR: AB 5121 S. 606.)

**853. Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993, das Wohnbauförderungszweckzuschußgesetz 1989, das Bundeshaushaltsgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, die Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl. Nr. 474/1995 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden sowie Bundesgesetz, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird, und Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I

#### Finanzausgleichsgesetz 1993

Das Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 30/1993, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 959/1993, BGBl. Nr. 21/1995 und BGBl. Nr. 297/1995 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Bundesgesetzes werden die Worte „Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995“ durch die Worte „Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1996“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100 vH im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenpläne und sonstiger im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ergangener Abrechnungsrichtlinien des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten,“

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Vom Aufkommen an Körperschaftsteuer sind 2,247 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches und 2,247 vH für Zwecke des Katastrophenfonds zu verwenden.“

4. § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3 und Abs. 3 entfällt.

5. Im § 7 Abs. 4 zweiter Satz werden die Worte „Die zum 31. Dezember eines jeden Jahres“ durch die Worte „Die zum 31. Dezember 1993 und zum 31. Dezember 1994“ ersetzt.

6. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 1996 ist von den Mitteln des Sonderkontos ein Betrag von 950 Millionen Schilling für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden.“

## 7. Im § 8 Abs. 1 entfallen die Worte „im Haushaltsjahr 1995“ und werden die Zeilen

„Umsatzsteuer .....	69,412	18,793	11,795“;
„Mineralölsteuer.....	88,559	8,638	2,803“;
und			
„Kraftfahrzeugsteuer.....	74,000	26,000	–“
durch die Zeilen			
„Umsatzsteuer .....	69,496	18,697	11,807“;
„Mineralölsteuer.....	91,291	6,575	2,134“;
und			
„Kraftfahrzeugsteuer.....	76,827	23,173	–“

ersetzt.

## 8. Im § 8 Abs. 2 Einleitungssatz entfallen die Worte „im Haushaltsjahr 1995“.

## 9. § 8 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Länder 28,429 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,727 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden

- a) zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und  
b) zu zwei Fünfteln in folgendem Verhältnis:

Burgenland .....	1,583 vH
Kärnten.....	5,247 vH
Niederösterreich.....	15,004 vH
Oberösterreich.....	16,318 vH
Salzburg .....	9,326 vH
Steiermark .....	9,657 vH
Tirol.....	9,021 vH
Vorarlberg.....	6,428 vH
Wien.....	27,416 vH;“

## 10. § 8 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,886 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,542 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,269 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden 4,621 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,903 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,283 Hundertteile nach dem in Z 1 lit. b genannten Verhältnis;“

## 11. § 8 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu einem Viertel nach der Volkszahl und zu drei Viertel in folgendem Verhältnis:

Burgenland .....	3,758 vH
Kärnten.....	8,203 vH
Niederösterreich.....	22,431 vH
Oberösterreich.....	16,756 vH
Salzburg .....	7,359 vH
Steiermark .....	15,645 vH
Tirol.....	10,332 vH
Vorarlberg.....	4,007 vH
Wien.....	11,509 vH“

## 12. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird

bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit .....	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> ,
bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit.....	1 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> ,
bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit.....	2
und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit.....	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>

vervielfacht. Zu diesen Beträgen wird bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000, von 18 000 bis 20 000 oder von 45 000 bis 50 000 liegt, bei Städten mit eigenem Statut jedoch nur bei solchen, deren Einwohnerzahl im Bereich von 45 000 bis 50 000 liegt, ein weiterer Betrag von 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub> vervielfacht mit der Zahl, mit der die Einwohnerzahl die untere Bereichsgrenze übersteigt, dazugezählt. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.“

13. § 10 Abs. 4 Z 2 und 3 wird durch folgende Z 2 ersetzt:

„2. von 39 vH der tatsächlichen Erträge der Kommunalsteuer und der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres.“

14. Im § 13 Abs. 3 werden nach dem Wort „Lohnsummensteuer“ die Worte „für Erhebungszeiträume bis 31. Dezember 1993“ eingefügt.

15. Im § 14 Abs. 1 Z 8 werden die Worte „im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989“ durch die Worte „im Sinne des § 10 Abs. 3 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663“ ersetzt.

16. Im § 15 Abs. 4 und im § 15 Abs. 5 werden die Worte „des Umsatzsteuergesetzes 1972“ jeweils durch die Worte „des Umsatzsteuergesetzes 1994“ ersetzt.

17. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Werden aus Anlaß der Erhebung der Straßenbenützungsabgabe gemäß dem Straßenbenützungsabgabengesetz, BGBl. Nr. 629/1994, oder des Straßenverkehrsbeitrages gemäß dem Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, für österreichische Unternehmer auftretende und damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Belastungen in Form der Gewährung einer Nachsicht von im Art. II dieses Bundesgesetzes genannten Abgaben berücksichtigt, so sind die nachgesehenen Beträge den am Ertrag beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis so zuzurechnen, daß die ihnen zustehenden Erträge verrechnungsmäßig ungekürzt bleiben und die Bedeckung der nachgesehenen Beträge ausschließlich zu Lasten der Straßenbenützungsabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, über die in Abs. 1 genannten Vorgänge entsprechende Aufzeichnungen zu führen und, soweit es sich nicht um ausschließliche Bundesabgaben handelt, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen über diese Verrechnung Auskunft zu erteilen.“

18. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzzuweisung in Höhe von 4,888 vH des Ertrages der Mineralölsteuer abzüglich 441,8 Millionen Schilling. Diese Finanzzuweisung ist auf die Länder nach folgenden Hundertsätzen aufzuteilen:

Burgenland.....	3,204
Kärnten.....	6,836
Niederösterreich.....	17,826
Oberösterreich.....	16,419
Salzburg.....	6,005
Steiermark.....	14,549
Tirol.....	7,739
Vorarlberg.....	4,083
Wien.....	23,339

Die Bestimmungen über die Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2) sind anzuwenden.“

19. Im § 21 Abs. 4 wird nach dem Wort „Grundsteuer,“ das Wort „Kommunalsteuer,“ eingefügt.

20. Im § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e entfallen die Worte „bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände“

21. § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a und b lautet:

- „a) den Ländern: 95 Millionen Schilling jährlich,  
b) den Gemeinden: 25 Millionen Schilling jährlich.“

22. § 23 Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 und 2a ersetzt:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 8 Abs. 4 mit 1. Jänner 1993 in Kraft. § 3 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 10 Abs. 4, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 Z 8, § 15 Abs. 4 und Abs. 5, § 18, § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a und b sowie die Aufhebung von § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3 und Abs. 3 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 1, § 13 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 4 und Abs. 6 mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die Bestimmungen über den Vorwegabzug und die Kostenbeiträge der Länder für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft in § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b, § 7 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 wieder in der im Jahr 1994 geltenden Fassung anzuwenden.“

(2a) Der Abrechnung der Vorschüsse für das Jahr 1995 für die Finanzzuweisungen gemäß § 20 Abs. 4 FAG 1993 ist eine Gesamthöhe von 1 244 200 000 S zugrunde zu legen. Die Bestimmungen über die Zwischen- und Endabrechnung der Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 11 Abs. 1) sind anzuwenden.“

23. Im § 23 Abs. 7 werden die Worte „In der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1995“ durch die Worte „In der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1996“ ersetzt.

24. Im § 23 Abs. 10 lit. b, lit. c und lit. e werden die Worte „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ jeweils durch die Worte „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ ersetzt.

25. Im § 24 entfallen im Abs. 1 die Worte „§ 2,“ und wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 tritt am 1. Mai 1995 in Kraft. Diejenigen Kostenanteile an der Sondernotstandshilfe, die von den Gemeinden für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. April 1995 an den Bund entrichtet worden sind, sind den Gemeinden bis spätestens 30. Juni 1996 rückzuerstatten. Insoweit Bescheide über die Vorschreibung diesen Zeitraum betreffen, sind sie von Amts wegen zu beheben. Im Berufungsverfahren ist der Berufung betreffend die Kostenvorschreibung für diesen Zeitraum stattzugeben.“

## ABSCHNITT II

### Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989

Das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 (WBF-ZG), BGBl. Nr. 691/1988, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 739/1995 wird wie folgt geändert:

Nach dem § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) § 2 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Bis zur bundesgesetzlichen, rückwirkend mit 1. Jänner 1996 in Kraft tretenden Neuregelung der Aufteilung auf die einzelnen Länder sind den Ländern im Jahr 1996 Vorschüsse auf die Zweckzuschüsse gemäß § 1 zu leisten, wobei 7% dieser Vorschüsse auf ein Sonderkonto des Bundes zu überweisen und nutzbringend anzulegen und 93% dieser Vorschüsse in folgendem Verhältnis aufzuteilen sind:

Burgenland.....	2,87 vH
Kärnten.....	6,47 vH
Niederösterreich.....	16,46 vH
Oberösterreich.....	16,10 vH
Salzburg.....	6,15 vH
Steiermark.....	13,77 vH
Tirol.....	7,60 vH
Vorarlberg.....	4,14 vH
Wien.....	26,44 vH“

Die Abrechnung dieser Vorschüsse bleibt einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Mit 1. Jänner 1997 tritt § 2 Abs. 2 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 739/1995 wieder in Kraft.“

## ABSCHNITT III

**Bundshaushaltsgesetz**

Das Bundshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 2 wird am Ende der Z 12 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. Einnahmen und Ausgaben bei Übertragungen und Rücknahmen im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften mit Eigentumsübergang.“

2. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Ausgaben für Schulden, die im abgelaufenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum Ablauf dieses Finanzjahres eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind, dürfen noch bis zum 20. Jänner des folgenden Finanzjahres zu Lasten der Voranschlagsansätze des abgelaufenen Finanzjahres geleistet werden. Dasselbe gilt für die Abfuhr der Mittel gemäß § 16 Abs. 3a. Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage dürfen nach Maßgabe des § 53 bis zum 30. Jänner des folgenden Finanzjahres vorgenommen werden.“

3. § 74 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Sachbezüge der öffentlich Bediensteten (§ 16 Abs. 1 Z 6) sind mit jenen Werten zu verrechnen, mit denen sie in die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer einbezogen werden.“

4. § 80 Abs. 4 lautet:

„(4) Voranschlagsunwirksam dürfen nur Einnahmen und Ausgaben gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 und 9 bis 13 verrechnet werden.“

5. Im § 100 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 74 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft; § 16 Abs. 2 Z 12 und 13, § 52 Abs. 2 und § 80 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

## ABSCHNITT IV

**Schülerbeihilfengesetz 1983**

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 640/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Österreichische Staatsbürger, die nach erfolgreichem Abschluß der 8. Schulstufe in der 9. Schulstufe einen Polytechnischen Lehrgang, eine mittlere Schule oder eine höhere Schule als ordentliche Schüler besuchen, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Heimbeihilfen (einschließlich der Fahrtkostenbeihilfe).

(2) Österreichische Staatsbürger, die eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe oder eine Schule für Berufstätige als ordentliche Schüler oder eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst oder eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (einschließlich Fahrtkostenbeihilfen).“

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„Fahrtkostenbeihilfe**

**§ 11a.** Bezieher von Heimbeihilfen haben Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von 1 000 S.“

3. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Anträge auf Gewährung von Beihilfen können jederzeit eingebracht werden. Die Fahrtkostenbeihilfe gemäß § 11a bedarf keines besonderen Antrages.“

4. § 18 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Beihilfen gemäß §§ 9, 11 und 11a gebühren bei Ableben des Schülers, Abbruch des einen Beihilfenanspruchs begründenden Schulbesuches sowie bei Wegfall der Voraussetzung des § 1 Abs. 7 nur bis zum Ablauf jenes Monats, in dem eines der erwähnten Ereignisse eintritt. In gleicher Weise erlischt der Anspruch auf Heimbeihilfe (einschließlich der Fahrtkostenbeihilfe) bei Wegfall der Vorausset-

zungen des § 11 Abs. 1. In den angeführten Fällen gebührt für jeden Monat ein Zehntel der Beihilfe gemäß §§ 9, 11 und 11a.

(3) Die Beihilfen gemäß §§ 9, 11 und 11a gebühren im vollen Ausmaß bzw. gemäß Abs. 2 in dem dort genannten Ausmaß, sofern der Antrag bis zum Ende des auf den Beginn des Unterrichtsjahres folgenden Dezember eingebracht wird. In den anderen Fällen entfällt der anteilmäßige Anspruch für die vor der Einbringung des Antrages liegenden Monate.“

5. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1 und 2, § 11a, § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft.“

## ABSCHNITT V

### Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1995 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 ist die Wendung „1991, 1992, 1993, 1994 und 1995“ durch die Wendung „1991, 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996“ zu ersetzen.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mittel für Strukturreformen sind in den Jahren 1991, 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 nach Maßgabe des Abs. 3 zu verwenden. Nach Ablauf des Jahres 1996 sind nicht ausgeschöpfte Mittel weiterhin zweckgebunden nach Maßgabe des Abs. 3 zu verwenden.“

3. § 16 Z 2 lautet:

„2. Mittel für die Jahre 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996:

Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung, die für das Jahr 1992 4 000 Millionen Schilling betragen und die für die Jahre 1993, 1994, 1995 und 1996 nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 zu valorisieren sind;“

4. Nach § 16 Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Mittel für das Jahr 1996:

- a) Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung in der Höhe von 300 Millionen Schilling;
- b) Mittel des Bundes in der Höhe von 950 Millionen Schilling.“

5. § 17 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beiträge des Bundes gemäß § 16 Z 5 lit. b sind in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum Ende eines jeden Kalenderviertels an den Fonds zu überweisen.“

6. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Jahre 1992 haben die Träger der sozialen Krankenversicherung 4 000 Millionen Schilling zu überweisen. Dieser Betrag von 4 000 Millionen Schilling ist für das Jahr 1993, für das Jahr 1994, für das Jahr 1995 und für das Jahr 1996 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 bzw. 1996 zu erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen.“

7. Nach § 19 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Jahre 1996 haben die Träger der sozialen Krankenversicherung 300 Millionen Schilling an den Fonds zu leisten. Diese Mittel sind in vier gleich hohen Teilbeträgen zu den im § 18 Abs. 1 festgelegten Zahlungsterminen an den Fonds zu überweisen.“

8. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Der daraufhin verbleibende Betrag ist für das Jahr 1991 um die zusätzlichen Mittel gemäß § 16 Z 1 und 3 lit. a und b sowie für die Jahre 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 um die zusätzlichen Mittel gemäß § 16 Z 2, Z 3 lit. a und b, Z 4 und Z 5 zu vermindern und im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze jeweils in Quoten aufzuteilen:

Burgenland .....	2,951%
Kärnten .....	7,468%
Niederösterreich .....	15,813%
Oberösterreich .....	13,838%
Salzburg .....	6,171%
Steiermark .....	12,925%
Tirol .....	7,524%
Vorarlberg .....	3,888%
Wien .....	<u>29,422%</u>
	100,000%“

9. Im § 20 Abs. 5 und 6 ist die Wendung „1992, 1993, 1994 und 1995“ jeweils durch die Wendung „1992, 1993, 1994, 1995 und 1996“ zu ersetzen.

10. § 20 Abs. 7 2. Satz lautet:

„Für die Jahre 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Quoten gemäß Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 Länderquoten, welche der Bemessung gemäß § 21 zugrunde zu legen sind.“

11. § 20 Abs. 8 lautet:

„(8) Für das Jahr 1995 ist der Betrag aus den zusätzlichen Mitteln gemäß § 16 Z 4 und für das Jahr 1996 sind die Beträge aus den zusätzlichen Mitteln gemäß § 16 Z 5 im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze in Quoten aufzuteilen:

Burgenland .....	2,559%
Kärnten .....	6,867%
Niederösterreich .....	14,406%
Oberösterreich .....	13,677%
Salzburg .....	6,443%
Steiermark .....	12,869%
Tirol .....	8,006%
Vorarlberg .....	3,708%
Wien .....	<u>31,465%</u>
	100,000%“

12. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt gemeinsam mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1996 außer Kraft.“

## Artikel II

Alle Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1995, die sich auf den Zeitraum der Jahre 1992 bzw. 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 beziehen, sind sinngemäß auf den Zeitraum des Jahres 1996 zu erstrecken.

## ABSCHNITT VI

### Krankenanstaltengesetz-Novelle BGBl. Nr. 474/1995

Die Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 474/1995, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Artikel I Z 5 lautet:

„Die §§ 57 bis 59a samt Überschrift sind aufgehoben, soweit sich aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991 in der jeweils geltenden Fassung, nichts anderes ergibt.“

2. Artikel III lautet:

„(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Art. I tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1996 treten die mit Art. I Z 4 und 5 aufgehobenen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes in der mit 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung sowie Art. II in Kraft.“

*3. Artikel IV Abs. 1 3. Satz lautet:*

„Die Ausführungsbestimmungen zu Art. II sind mit 1. Jänner 1997 in Kraft zu setzen.“

## Artikel II

Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu den im Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1995 enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes entsprechend den in Art. I dieses Bundesgesetzes enthaltenen Zeitpunkten zu erlassen.

### ABSCHNITT VIa

#### Umweltförderungsgesetz

Das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1995, wird wie folgt geändert:

*1. § 6 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Bundesminister für Umwelt darf in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16) höchstens in dem Ausmaß zusagen, das dem Barwert von jährlich 3 900 Millionen Schilling entspricht.“

### ABSCHNITT VII

#### Bundesgesetz, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird

## Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1995, wird wie folgt geändert:

*1. § 447d Abs. 1 zweiter Satz entfällt.*

*2. Im § 447f Abs. 2 Einleitung wird der Ausdruck „für die Kalenderjahre 1991 bis 1995“ durch den Ausdruck „für die Kalenderjahre 1991 bis 1996“ ersetzt.*

*3. Im § 447f Abs. 2 Z 4 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Beistrich ersetzt; folgende lit. g und lit. h werden angefügt:*

„g) für 1996 4 000 Millionen Schilling, aufgewertet gemäß den Bestimmungen des Abs. 6;

h) für 1996 300 Millionen Schilling.“

*4. Im § 447f Abs. 3 Einleitung wird der Ausdruck „1992 bis 1995“ durch den Ausdruck „1992 bis 1996“ ersetzt.*

*5. Im § 447f Abs. 6 wird der Ausdruck „lit. c, lit. d und lit. e“ durch den Ausdruck „lit. c, lit. d, lit. e und lit. g“ ersetzt.*

*6. Im § 447f Abs. 8 wird jeweils der Ausdruck „Z 4 lit. f“ durch den Ausdruck „Z 4 lit. f und lit. h“ ersetzt.*

*7. Nach § 560 wird folgender § 561 angefügt:*

„§ 561. Für das Jahr 1996 sind den Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues als Träger der Krankenversicherung und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung aus der gesonderten Rücklage gemäß § 447a Abs. 4 Zuwendungen zu gewähren, wenn durch die Überweisungen gemäß § 447f Abs. 8 die Zahlungsfähigkeit des Krankenversicherungsträgers gefährdet wäre.“

## Artikel II

(1) Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 702/1991 ist für das Kalenderjahr 1996 anzuwenden.

(2) Im Art. IV Abs. 2 zweiter Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 702/1991 wird der Ausdruck „1995“ durch den Ausdruck „1996“ ersetzt.

### **Artikel III**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Art. II dieses Bundesgesetzes sowie die Art. III und IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 702/1991 treten gemeinsam mit der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1996 außer Kraft.

### **Artikel IV**

#### **Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

### **ABSCHNITT VIII**

#### **Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung**

§ 1. Dem Land Kärnten wird aus Anlaß der 75. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, auf Grund welcher sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für die Angliederung an die Republik Österreich entschieden hat, im Jahr 1995 aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß von 25 Millionen Schilling gewährt. Dieser Bundeszuschuß ist zur Verbesserung der Infrastruktur und für besondere Vorhaben im Abstimmungsgebiet zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Österreich zu verwenden und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel bestimmt.

§ 2. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses behält sich der Bund vor.

§ 3. Der Bundeszuschuß ist vom Land Kärnten haushaltsmäßig zu verrechnen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**Klestil**

**Vranitzky**